

Landschaftsschutzgebietsverordnung

„Westermarsch“

LSG AUR – 31

Verordnung vom 18.12.2014 über das Landschaftsschutzgebiet „Westermarsch“ (im Weiteren als LSG-VO bezeichnet) im Landkreis Aurich

Aufgrund des § 26 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Artikel 1 „Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG)“ vom 29.07.2009 (Bundesgesetzblatt, Jg. 2009, Nr. 51, S. 2542 ff.) in Verbindung mit § 19 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts, Artikel 1 „Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)“ vom 19. Februar 2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2010, S. 104) sowie gemäß § 32 BNatSchG i. V. m. § 25 NAGBNatSchG wird verordnet:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit der Bezeichnung "Westermarsch" erklärt.
- (2) Das LSG liegt in der Gebietskörperschaft der Stadt Norden (Landkreis Aurich)
- (3) Eine Übersicht über die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes gibt die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000. Die genaue Grenze des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der maßgeblichen Detailkarte im Maßstab 1:10.000. Die Schutzgebietsgrenze verläuft entlang der Innenkante der in den Karten dargestellten roten Abgrenzungslinie.
- (4) Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ortslagen, Geltungsbereiche von Bebauungsplänen sowie Abgrenzungssatzungen gemäß § 34 (4) Baugesetzbuch (BauGB) sind von der Verordnung ausgenommen und entsprechend den maßgeblichen Karten ausgegrenzt und nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes. Einzelne Hofstellen bzw. Hausgrundstücke sind aus kartographietechnischen Gründen nicht gesondert ausgegrenzt. Sie sind ebenfalls von der Verordnung ausgenommen.
- (5) Das Europäische Vogelschutzgebiet V 03 "Westermarsch" (Bek. des MU vom 28. 7.2009, Nds. MBl. S. 783, präzisierende Anpassung durch NLWKN und Nds. Umweltministerium im Juli 2011) liegt mit seiner Fläche von 2.536,07 ha innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Westermarsch“ (vgl. Übersichts- und Detailkarte zu dieser LSG-VO).
- (6) Das LSG AUR-31 hat eine Gesamtgröße von 2.905,77 Hektar. Es beinhaltet neben dem Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes V03 „Westermarsch“ auch das Landschaftsschutzgebiet LSG-AUR 20 „Neuwesteel“ zur Größe von 244 ha sowie den Erweiterungsbereich „Itzendorf“ mit 271,70 Hektar.
- (7) Die LSG-VO einschließlich der dazu gehörenden Karten kann während der Dienststunden bei den folgenden Stellen unentgeltlich von jedermann eingesehen werden:
 - a) Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, Dienstgebäude Kirchdorfer Str. 7-9, 26603 Aurich
 - b) Stadt Norden, Am Markt 39, 26506 Norden, Bauamtsgebäude

§ 2 Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Das LSG „Westermarsch“ liegt im Naturraum Emsmarschen, binnendeichs an den Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer angrenzend in unmittelbarer Nähe zum Hauptdeich zwischen Greetsiel und Norddeich. In der Landschaft der überwiegend entwässerten Marsch dominiert Acker- vor Grünlandnutzung. Die weithin offene Struktur ohne größere Gehölzbestände ist charakteristisch. Gliedernde Elemente sind Wasserzüge (Sieltiefs und breite sowie schmale Gräben), einzelne Wasserflächen (insbesondere ehemalige Kleientnahmestellen und Kolke), Röhrichte sowie Schlafdeiche und der Hauptdeich.

Ein auffälliges Strukturmerkmal ist das Schöpfwerk mit dem Sammelbecken in Neuwesteel. Aufgrund der geringen Siedlungsdichte ist das Gebiet relativ störungsarm.

Das Gebiet hat eine herausragende Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für nordische Gänse, Enten und Limikolen. Hervorzuheben sind die hohen Bestände von Weißwangen-, Bläss-, Ringel- und Graugans, die in der Leybucht ihre Schlafplätze haben und das Gebiet als Nahrungsraum nutzen. Daneben wird das Gebiet auch stark von Sturm- und Lachmöwen aufgesucht. Eine besondere Bedeutung hat der Raum als Hochwasserrastplatz und Nahrungsquelle für Limikolen des angrenzenden Wattenmeeres (z.B. Alpenstrandläufer, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer, Austernfischer). Als charakteristische Brutvögel sind Blaukehlchen, Schilfrohrsänger und Wiesenweihe maßgeblich; diese Arten haben hier ein Schwerpunktorkommen in Niedersachsen.

- (2) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung und Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als naturgeprägte Kulturlandschaft von besonderer Eigenart, Vielfalt und Schönheit.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet "Westermarsch" ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Dieses setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Vogelschutzgebieten zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet "Westermarsch" dient der Umsetzung des EU-Vogelschutzgebietes V03 "Westermarsch". Dieses Vogelschutzgebiet wurde unter der Nummer DE2408-401 gemäß § 10 (6) des Bundesnaturschutzgesetzes (in der Fassung vom 25. Mai 2002 (BGBl. I S. 1193)) im Bundesanzeiger (vom 26. Juli 2007, BAnz. Nummer 196a) bekannt gemacht. Die Unterschutzstellung dient ebenfalls der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7 ff.).
- (4) Ergänzt wird das unter der Nummer DE2408-401 bekannte EU- Vogelschutzgebiet durch das Erweiterungsgebiet „Itzendorf“. Aufgrund seiner vogelkundlichen Wertigkeiten entspricht es den Anforderungen der EU-Vogelschutzrichtlinie.

(5) Spezieller Schutzzweck (Erhaltungsziel) für das Landschaftsschutzgebiet im Europäischen Vogelschutzgebiet ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Artikel 4, Absatz 1 in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Brutvogelarten durch

1. den Schutz und die Entwicklung des Gebietes in seiner Funktion als Nahrungs-, Überwinterungs-, Durchzugs-, Rast- und Brutgebiet sowie in seiner Vernetzungsfunktion zu weiteren Europäischen Vogelschutzgebieten im Naturraum. Zur Sicherung und Verbesserung der Habitatfunktionen des LSG werden die Vollzugshinweise für Arten- und Lebensraumtypen der „Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz“ in der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Verordnung geltenden Fassung zugrunde gelegt.

Der Schutzzweck wird erreicht durch

- a) Erhalt des weiträumig offenen (Fehlen von vertikalen Strukturen) und unzerschnittenen Landschaftscharakters mit freien Sichtverhältnissen,
 - b) Erhalt des Grünlandes und Förderung der extensiven Grünlandbewirtschaftung, Förderung der Umwandlung von Acker in Grünland, Förderung der Anlage von Blänken und erhöhten Grundwasserständen,
 - c) Erhalt und Entwicklung von feuchten Dauergrünlandflächen als wichtigstes Nahrungshabitat für rastende und überwinternde Gänse,
 - d) Wintergetreideanbau auf den vorhandenen Ackerflächen als Nahrungshabitat für rastende Gänsearten,
 - e) Erhalt und Entwicklung strukturreicher Gewässer und Grabensysteme mit Röhrichtanteilen (Förderung der Extensivierung der Grabenunterhaltung im Grünland) sowie ihrer Dynamik und Selbstreinigungsfähigkeit einschl. ihrer Funktion als Lebensstätten und Biotope für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten,
 - f) Erhalt und Entwicklung naturnaher Schlafgewässer mit Flachwasserzonen als beruhigte Rastflächen und Brutgebiete,
 - g) Erhalt und Entwicklung beruhigter/störungsfreier Brut-, Rast- und Nahrungsräume sowie
 - h) Erhalt und Entwicklung der Vernetzungsfunktion zum Wattenmeer bzw. im Naturraum (V01 „Niedersächsisches Wattenmeer und angrenzendes Küstenmeer“, V04 „Krummhörn“, V09 „Ostfriesische Meere“, V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“).
2. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Arten des Anhangs I (Art. 4 Abs. 1) der Vogelschutzrichtlinie
 - a) der als Brutvögel vorkommenden Arten

- **Weißsterniges Blaukehlchen** (*Luscinia svecica*)
durch Erhalt bzw. Neuschaffung primärer, natürlicher Lebensräume des Blaukehlchens an Gewässern und in strukturreichen Acker-Grünland-Grabenkomplexen, Förderung von Unterhaltungsmaßnahmen an den Grabensystemen unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der Art sowie Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen,
- **Wiesenweihe** (*Circus pygargus*)
durch Erhalt strukturreicher, unzerschnittener, großräumig offener Acker-Grabenareale und Grünland-Grabenareale in unmittelbarer Nachbarschaft, Förderung von Flächen zur Nahrungssuche (Brachflächen, extensiv genutzte Randstreifen, extensiv genutzte Grünländereien), Erhalt bzw. Wiederherstellung geeigneter, natürlicher bzw. naturnaher Nisthabitate (lückige Röhrichte, Feuchtbrachen, ungenutzte Randstreifen etc.), Ruhigstellung der Brutplätze sowie Sicherung der Brutten auf Ackerflächen vor Raubsäugern,

b) der als Gastvögel vorkommenden Arten

- **Goldregenpfeifer** (*Pluvialis apricaria*)
durch Erhalt von feuchten Grünlandflächen, Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen,
- **Nonnen-/Weißwangengans** (*Branta leucopsis*)
durch Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Grünlandkomplexe mit freien Sichtverhältnissen, Erhalt der geeigneten Nahrungsflächen für rastende und überwinternde Vögel (v. a. deichnahes Grünland), Sicherung von störungsfreien Schlafgewässern im Umfeld der Nahrungsgebiete, Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten, Erhalt von störungsfreien Ruhezeiten,

3. die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertbestimmenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie)

- **Großer Brachvogel** (*Numenius arquata*)
durch Erhalt von störungsarmen Bereichen, Erhalt von feuchten bis nassen Grünlandflächen, Erhalt der unzerschnittenen, großräumig offenen Acker-Grünlandkomplexe mit freien

Sichtverhältnissen, Erhalt großer, offener Räume mit freien Sichtverhältnissen, Bereitstellung ungestörter Ruhe- und Hochwasserrastplätze, Erhalt der Flugkorridore zum Wattenmeer,

- **Graugans** (*Anser anser*)
durch Erhalt von unzerschnittenen, großräumigen, offenen Landschaften mit hohen Grünlandanteilen und freien Sichtverhältnissen, Erhalt geeigneter Schlafgewässer in Nähe zu den Nahrungsgebieten, Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten,
 - **Ringelgans** (*Branta b. bernicla*)
durch Erhalt von störungsfreien Ruhezeiten, Erhalt der geeigneten Nahrungsflächen für rastende und überwinterte Vögel (v. a. deichnahes Grünland), Erhalt freier Flugkorridore zu benachbarten Vogelschutzgebieten.
4. Die Umsetzung dieser Ziele dient auch der Erhaltung und Förderung der sonstigen Arten des gebietszugehörigen Standarddatenbogens in der jeweils geltenden Fassung sowie weiterer im Schutzgebiet vorkommender Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser LSG-VO handelte es sich bei den sonstigen Arten um: Alpenstrandläufer (*Calidris alpina*), Blässgans (*Anser albifrons*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Saatgans (*Anser fabalis*), Blässhuhn (*Fulica atra*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*).

§3 Schutzbestimmungen und Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere ist es (mit Ausnahme der in § 4 genannten Freistellungen) untersagt:

1. Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine öffentlich-rechtliche Genehmigung erforderlich ist, das gilt ebenfalls für Jagd- und Gerätehütten, Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder oder Tafeln, soweit sie nicht dem LSG oder zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, als Ortshinweise benötigt werden oder Wohn- und Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen,
2. Fotovoltaikanlagen, Biogasanlagen und Windkraftanlagen zu errichten,
3. Straßen oder Wege neu herzustellen oder bisher unbefestigte Wege auszubauen, soweit dadurch neue durchgängige Verbindungswege geschaffen werden,
4. Erntegut nach dem 31.10. eines jeden Jahres in der freien Landschaft zu lagern,
5. oberirdische Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen,

6. absolutes Dauergrünland vor dem 01.08. eines Jahres zur Grünlanderneuerung umzubrechen und Dauergrünland in eine andere Nutzungsform zu überführen, Grünlanderneuerungen (sowohl im Umbruch-, als auch im umbruchlosen Verfahren) sind der unteren Naturschutzbehörde 3 Wochen vor der Ausführung anzuzeigen,
7. die Bodengestalt (Oberflächenrelief) durch Abgraben oder dauerhaftes Aufschütten zu verändern, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen,
8. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser LSG-VO nicht genutzte Flächen oder solche Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten, in Nutzung zu nehmen oder Meliorationsmaßnahmen durchzuführen; ausgenommen bleiben in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde gem. § 3 (2) dieser Verordnung Maßnahmen, die der naturschutzfachlichen Aufwertung oder Entwicklung dieser Flächen dienen,
9. zusätzliche Meliorationsmaßnahmen bzw. eine Entwässerung von Flächen über das bestehende Maß hinaus vorzunehmen; die Instandsetzung vorhandener Draine und Gräben ist von diesem Verbot ausgenommen,
10. Gewässer aller Art auszubauen oder umzugestalten,
11. Gewässer aller Art und sonstige Feuchtbiotope zu beseitigen oder zu verändern,
12. Röhrichte nachhaltig zu beschädigen oder zu beseitigen,
13. ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen,
14. Erstaufforstungen, Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen (sog. „Energiewälder“) anzulegen sowie standortfremde oder nicht heimische Gehölzpflanzen außerhalb von Hof- und Siedlungsflächen anzusiedeln oder anzupflanzen,
15. Gehölze außerhalb der Hof- und Siedlungsflächen anzupflanzen, mit Ausnahme von heimischen Straßenbäumen entlang vorhandener Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen,
16. auf nicht öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient,
17. zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen bzw. Wohnmobile außerhalb der dafür ausgewiesenen Plätze aufzustellen,
18. in den im Gebiet vorhandenen Stillgewässern zu baden, zu surfen, zu kiten, Boot zu fahren oder sie zum Schlittschuhlaufen zu nutzen,
19. unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen) zu betreiben und mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen (dies gilt auch für sämtliche Kitesportarten); das Verbot gilt nicht für die Verwendung von Fluggeräten zur Ermittlung von Ernteschäden durch lokal bedingte Hagelschauer,
20. Hunde außerhalb der Wege und von Hof- und Siedlungsflächen frei laufen zu lassen, weiter gehende Regelungen bleiben hiervon unberührt,
21. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, die Störungen dürfen insbesondere nicht die in § 2 Abs. 5 genannten Vogelarten vergrämen oder belästigen,
22. Veranstaltungen in der freien Landschaft ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen,
23. lasergestützte Lichttechnik („Skybeamer“) o. ä. einzusetzen, lasergestützte Technik zur Steuerung von Baugerätschaften ist von diesem Verbot ausgenommen,

24. nach Inkrafttreten dieser LSG-VO Beleuchtungseinrichtungen an oder in Gebäuden, deren Lichtabstrahlung über den zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgehen, zu installieren und zu betreiben.

(2) Von den Verboten des Abs. 1 kann die Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 dieser LSG-VO nicht entgegensteht. Bei der Erteilung von Ausnahmen ist § 34 BNatSchG zu berücksichtigen. Die Ausnahme kann mit Auflagen, Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich entgegenstehen.

§ 4 Freistellungen

(1) Vorbehaltlich entgegenstehender naturschutzrechtlicher Regelungen – insbesondere der Vogelschutzrichtlinie, der §§ 14 bis 17 BNatSchG und des § 34 BNatSchG – sowie vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck dieser Verordnung sind die in den Ziffern 1 bis 16 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen von den Regelungen dieser Verordnung allgemein freigestellt:

1. das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke und der Gewässer,
2. das Betreten und Befahren des Gebiets durch die Allgemeinheit auf den öffentlichen Straßen und Wegen und den für die Erholungsnutzung vorgesehenen Flächen,
3. das Betreten und Befahren des Landschaftsschutzgebietes und die Durchführung von Maßnahmen
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden sowie für die Durchführung von entsprechenden Maßnahmen nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn,
 - c) im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht; die Durchführung von Maßnahmen nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
 - e) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit Zustimmung der Naturschutzbehörde,

- f) für sonstige Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der Naturschutzbehörde eine Woche vor Beginn abzustimmen,
 - g) zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Straßen und Wege, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist,
4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung, bei Gewässern II. Ordnung gemäß den jeweiligen Unterhaltungsplänen, bei Gewässern III. Ordnung nach den gesetzlichen Vorschriften. § 3 (1) Ziffer 12 dieser LSG-VO bleibt davon unberührt.
 5. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen, Leitungen und Einrichtungen zur öffentlichen Versorgung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
 6. die Anlage von Hofgehölzen zur Eingrünung landwirtschaftlicher Betriebe auf der Hoffläche bzw. unmittelbar angrenzend an Hofflächen und in Anlehnung an deren Außengrenzen,
 7. die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von Flächen, wenn sie wegen der Teilnahme an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm vorübergehend nicht genutzt worden sind,
 8. privilegierte Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 (1) BauGB, die im engen räumlichen Zusammenhang mit einer Hofstelle stehen, einschließlich Erweiterungen und Aussiedlungen, die aus betrieblichen oder immissionsschutzrechtlichen Gründen notwendig sind,
 9. die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern,
 10. Biogasanlagen, die an der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 (6) BauGB teilnehmen,
 11. Kleinwindanlagen, die als Nebenanlagen der Selbstversorgung des landwirtschaftlichen Betriebes i. S. des § 35 Abs. 1 (1) BauGB dienen und diesem unmittelbar zu- und untergeordnet sind, soweit sie sich durch ihre Höhe und ihre Wirkung auf das Landschaftsbild nicht erkennbar vom Hofgebäude exponieren sowie Kleinwindanlagen auf Dächern,
 12. die Anlage innerbetrieblicher Viehtriebswege und Wege mit ausschließlich landwirtschaftlicher Nutzung,
 13. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis (§ 5 Abs. 2 BNatSchG), mit Ausnahme der in § 3 dieser LSG-VO genannten Verbote, Bewirtschaftungsformen, die hiervon abweichen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
 14. mit der Naturschutzbehörde abgestimmte oder von der Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege oder der Entwicklung des Landschaftsschutzgebiets dienen,
 15. die in § 5 BNatSchG genannten Nutzungen im Rahmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft unter den dort aufgeführten Maßgaben, mit Ausnahme der in § 3 dieser LSG-VO genannten Verbote sowie
 16. Maßnahmen des Deichschutzes in der gem. § 16 NDG festgelegten Deichschutzzone unter Berücksichtigung von § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG.

(2) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Aufgrund der besonderen Schutzerfordernisse in diesem Landschaftsschutzgebiet ist die Beachtung der Regelungen des § 20 Bundesjagdgesetz von besonderer Bedeutung. Die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschchen, dauerhaft fest mit dem Boden verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z.B. Hochsitzen) sowie anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher angepasster Art bedürfen der vorherigen Zustimmung des Landkreises Aurich.

(3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 5 Befreiungen

Von den Verboten dieser LSG-VO kann die Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren. Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 BNatSchG in Verbindung mit § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser LSG-VO vereinbar erweisen und die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG erfüllt sind. Bei Erteilung von Befreiungen sind zur Sicherung der Schutzziele Nebenbestimmungen zulässig.

§ 6 Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen, Vertragsnaturschutz

- (1) Zur Kennzeichnung sowie zur weiteren Information über das Landschaftsschutzgebiet ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen werden - soweit erforderlich - in einem Maßnahmen- oder Bewirtschaftungsplan für das Landschaftsschutzgebiet dargestellt werden.
- (3) Weiter gehende, dem Schutzzweck dienende Regelungen können auf privatrechtlicher oder freiwilliger Basis mit der Naturschutzbehörde getroffen werden.

§ 7 Fachgremium

- (1) Zur Beratung der Naturschutzbehörde bei der Umsetzung der in § 2 genannten Schutzziele wird ein Fachgremium gebildet. Die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung liegen bei der Naturschutzbehörde.
- (2) Das Fachgremium wirkt insbesondere mit bei
 1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Pflege- und Entwicklungszielen und
 2. der Änderung oder Ergänzung dieser LSG-VO.

Im Übrigen kann das Fachgremium weitere Planungen und Maßnahmen anregen und Empfehlungen zur schutzzweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen.

- (3) Dem Fachgremium gehören neben der unteren Naturschutzbehörde je drei Vertreter der Landwirtschaft und der regional tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie anlassbezogen je ein Vertreter der Stadt Norden an.
- (4) Das Fachgremium kann bei Ausnahmen nach § 3 (2) und Befreiungen nach § 5 dieser LSG-VO beteiligt werden.

§ 8 Verstöße

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 26 Abs. 2 BNatSchG i . V. m. § 3 Abs. 1 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG handelt zudem, wer den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser LSG-VO fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, ohne dass eine Ausnahme gem. § 3 Abs. 2 oder eine Befreiung gem. § 5 dieser Verordnung erteilt worden ist bzw. ohne dass eine Freistellung gem. § 4 besteht. Dies gilt auch für ein Nichteinhalten oder Nichterfüllen von Nebenbestimmungen, welche im Zuge von Ausnahmen oder Befreiungen aufgrund dieser Verordnung festgesetzt wurden.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 69 BNatSchG Abs. 7 in Verbindung mit § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (4) Unberührt bleiben weitergehende Strafbestimmungen und andere Bestimmungen über Ordnungswidrigkeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese LSG-VO tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Gleichzeitig tritt die LSG-VO AUR-20 „Neuwesteel“ außer Kraft.

Aurich, den 18.12.2014

Landkreis Aurich
Der Landrat